

Pascal Gloor reicht im Auftrag des Präsidiums folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Alter Text	1
Neuer Text	2
Übergangsbestimmungen	3

Begründung

Der Vorstand beziehungsweise das Präsidium müssen einige recht weitreichende politische Entscheidungen manchmal sehr schnell treffen. Um dies zu ermöglichen und trotzdem eine demokratische Kontrolle zu erhalten, soll der Vorstand zukünftig einige Entscheidungen treffen dürfen, die zuletzt der Urabstimmung oder der Piratenversammlung vorbehalten waren. Diese werden jedoch einem sehr kurzfristigen, fakultativen Referendum per Urabstimmung unterstellt. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Urabstimmung eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung ist.

Alter Text

Art. 15 Urabstimmung

- 1 Eine Urabstimmung wird durch die Abstimmungsordnung geregelt, die durch das Abstimmungskontrollorgan entsprechend den Vorgaben dieses Artikels zu erarbeiten ist und von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.



- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und das Abstimmungskontrollorgan wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.
- 3 Per Urabstimmung werden folgende Beschlüsse umfasst:
- a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;
 - a^{bis}. Verabschiedung oder Änderung von Positionspapieren;
 - b. Parolenfassung für nationale Abstimmungen;
 - b^{bis}. Teilnahme an oder Unterstützung von nationalen Initiativen und Referenden;
 - c. Konsultativabstimmungen;
 - d. Verlangen der Einberufung einer Piratenversammlung;
 - e. Verabschiedung oder Änderung einer verbindlichen Positionsrichtlinie;
 - f. Aussprechen von Wahlempfehlungen auf bundes- und internationaler Ebene.
- 4-11 [...]

Neuer Text

Art. 13bis Referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse

- 1 Folgende Vorstandsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
- a. Teilnahme an oder Unterstützung von nationalen Initiativen und Referenden;
 - b. Aussprechen von Wahlempfehlungen auf bundes- und internationaler Ebene.
 - c. Mitgliedschaft in anderen Vereinen.
- 2 Die Teilnahme an oder Unterstützung von nationalen Initiativen und Referenden nach Abs. 1 Lit. c ist nur möglich, solange die Initiative beziehungsweise das Referendum noch nicht zustandegekommen ist. Wird gegen den Vorstandsabschluss kein Referendum ergriffen oder dieser angenommen, so gilt die Ja-Parole für Initiativen beziehungsweise die Nein-Parole für Referenden als gefasst. Wird der Vorstandsbeschluss abgelehnt, so gilt dies nicht als Parolenfassung.
- 3 Gefasste referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse werden im Publikationsorgan veröffentlicht.
- 4 Ein Referendum gilt als zustandegekommen, wenn innerhalb der Referendumsfrist 5 oder mehr Piraten Widerspruch einlegen.



- 5 Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Beschlusses.
- 6 Die Referendumsfrist beträgt 24 Stunden.
- 7 Die Referendumsfrist hemmt den Beschluss.
- 8 Kommt das Referendum zustande, so wird per Urabstimmung darüber entschieden.
- 9 Fünf oder mehr Piraten können auch ohne vorangehenden Vorstandsbeschluss eine Urabstimmung über Geschäfte nach Abs. 1 beantragen.

Art. 15 Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung. Eine Urabstimmung wird durch die Abstimmungsordnung geregelt, die durch das Abstimmungskontrollorgan entsprechend den Vorgaben dieses Artikels zu erarbeiten ist und von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und das Abstimmungskontrollorgan wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.
- 3 Per Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden:
- a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;
 - a^{bis}. Verabschiedung oder Änderung von Positionspapieren;
 - b. Parolenfassung für nationale Abstimmungen;
 - b^{bis}. *aufgehoben*
 - c. Konsultativabstimmungen;
 - d. Verlangen der Einberufung einer Piratenversammlung;
 - e. Verabschiedung oder Änderung einer verbindlichen Positionsrichtlinie;
 - f. *aufgehoben*
 - g. Referenden gemäss Art. 13 bis.
- 4-11 [...]

Übergangsbestimmungen**Art. A Inkrafttreten**

- 1 Diese Statutenänderung tritt am Tag nach der beschliessenden Versammlung in Kraft.
- 2 Vorher eingereichte Anträge auf Urabstimmung behalten ihre Gültigkeit.

